

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-79/19

Bearbeiter 531 10 DW 2870
Dr.Schön

23. Mai 1995

Betrifft

NÖ Forstausführungsgesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I Allgemeiner Teil

Landeshauptmann Dr.Pröll hat eine Projektgruppe eingerichtet, die den Auftrag erhielt, das NÖ Landesrecht nach Deregulierungsmöglichkeiten zu durchforsten.

Von der Projektgruppe wurde angeregt, das NÖ Forstschutzorgan-gesetz, LGB1.6845-0, in das NÖ Forstausführungsgesetz einzubauen.

Die Vollziehung des § 23 sowie des Artikel II fällt auf Grund der mit der B-VG-Novelle, BGBl.Nr.440/1974, den Ländern eröffneten Organisationskompetenz in die Zuständigkeit des Landes. Die übrigen Bestimmungen des NÖ Forstausführungsgesetzes, die Aus-führungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 darstellen, sind in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen.

Eine Vermehrung des Verwaltungsaufwandes ist mit der Änderung nicht verbunden und ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Kosten.

\LEGISTIK\FORST-MO.TAT
18.04.1995

II Besonderer Teil

Artikel I

zu Z.1 und 2

Diese Änderungen sind im Hinblick auf die Neufassung des VI. Hauptstückes erforderlich.

zu Z.3

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der Bestimmung des § 1 des NÖ Forstschutzorgangesetzes, LGBI.6845. Eine Ergänzung bzw. Klarstellung erfolgte dahingehend, daß für den Waldeigentümer, wenn er den Erfordernissen entspricht, eine behördliche Bestätigung notwendig ist. In Absatz 2 wurde ausdrücklich angeführt, daß sich die äußere Kennzeichnung ebenfalls nach dem Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen richtet. Das Forstgesetz 1975 wurde in der geltenden Fassung zitiert.

zu Artikel II

Damit wird klargestellt, daß die auf Grund des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes und des NÖ Forstschutzorgangesetzes bestätigten Forstschutzorgane keiner neuerlichen Bestätigung bedürfen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Forstausführungsgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

